



bei Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft sich im Ver-
wahrraum in angemessener Form religiös, zu betätigen;

Aufgenommenen Ausländern wird gewährleistet, mit der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die ihre Betreuung wahrnimmt, in Verbindung zu treten, sofern das vertraglich zwischen dem betreffenden Staat und der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart wurde bzw. auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruht. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Staatsanwalt bzw. das zuständige Gericht.

die in dieser Hausordnung festgelegten Ordnungs- und Verhaltensregeln einzuhalten;

den festgelegten Tagesablauf einzuhalten;

die Bestimmungen über den Gesundheits- und Brandschutz einzuhalten;

Gefahren für Personen und Sachen - gleich welcher Art - unverzüglich den Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt zu melden und nach Möglichkeit abzuwenden.

in der Untersuchungshaftanstalt zu lärmern, zu pfeifen, zu klopfen zu singen oder auf andere Art und Weise die Ordnung, Disziplin und Ruhe zu stören;

in jeder Form der akustischen und optischen Zeichengebung
oder anderweitig mit aufgenommenen Personen anderer Verwahr-
räume bzw. der Untersuchungshaftanstalt unerlaubte Kontakte her-
zustellen sowie Gegenstände zum Zwecke der Verbindungsaufnahme
aus dem Verwahrraum zu verbringen;